

„SEXMARKT“ UND SONDERSTRAFRECHT

REZENSION ZUM SAMMELBAND „MENSCHEN HANDEL: WIE DER SEXMARKT STRAFRECHTLICH REGULIERT WIRD“

Der Untertitel des Bandes deutet es bereits an, und manche der Autorinnen und Autoren führen es recht scharf und pointiert aus: An der Vorstellung von einem Milieu, in dem nur Rotlicht-Schläger auf der einen und nur hilflose weibliche Opfer auf der anderen Seite stehen, die vom Staat als „weißem Ritter“ geschützt werden, wird hier wenig intakt gelassen.

Stattdessen geht es in dem Band „Menschen Handel: Wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird“ um Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen, um „alltägliche Arbeitsprozesse im Bordell“ (so der Untertitel eines Beitrags), um die Rechte der Arbeitnehmerinnen und immer wieder um die Frage, wie sich die einschneidende staatliche Regulierung dieses gesamten Bereichs auswirkt – zuvorderst auf die Lebensbedingungen der Prostituierten.

Überwiegend sind dies in Deutschland Migrantinnen, viele von ihnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder ganz ohne Papiere. Mit allen Problemen, die daraus folgen: Viele ausländische Frauen erleben schon kleinere Krankheiten als existenzbedrohend, beschreibt Lena Dammann. Aus Angst davor, abgeschoben zu werden, gehen sie nicht zum Arzt. Da die papierlosen Frauen auch den Kontakt zur Polizei meiden, sind sie Übergriffen von Arbeitgebern und Kunden oft schutzlos ausgeliefert. Auch gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen können sie sich kaum zur Wehr setzen.

Was helfen den Frauen da strafrechtliche Vorschriften gegen Zuhälter? fragt Lena Dammann. Wichtig sei es eher, ihre Situation als Situation prekarisierter Migrantinnen zu begreifen, denen mit Änderungen im Ausländerrecht geholfen werden müsse. Auch das 2002 geschaffene Prostitutionsgesetz helfe denjenigen, die es am meisten bräuchten, nichts. Die dort gewährten sozialen Rechte knüpfen alle an ein Aufenthaltsrecht an.

Hier setzt auch die Kieler Kriminologie-Professorin Monika Frommel an. Ausländische Prostituierte seien nicht deshalb den Erpressungen von Zuhältern ausgeliefert, weil etwa das Strafrecht zu lasch sei oder weil die Zivilgerichte die Wuchermieten, die den Prostituierten oft abgeknöpft werden, tatsächlich vollstrecken würden. Sondern weil illegalisierte Frauen durch ihre prekäre Lage in Zwänge hineingepresst anstatt vor ihnen geschützt zu werden.

Die Forderung nach einem praktischen Empowerment von Prostituierten liest sich aus fast allen Beiträgen in diesem faktenreichen Sammelband heraus. Zu einer Forderung nach Entkriminalisierungen der beteiligten „Männerbünde“ (Frommel) führt dies trotzdem nicht

unbedingt. Denn was ist mit den Fällen, wo der Zwang zur Prostitution nicht lediglich in denselben, durch das restriktive Ausländerrecht produzierten, materiellen Nöten besteht, die auch zur Annahme etwa eines Putzjobs „zwingen“, sondern tatsächlich in Faustschlägen oder Drohungen?

Überlegungen, die dahin gehen, das „Sonderstrafrecht“ zum Rotlichtmilieu gänzlich abzuschaffen, werden am ehesten im Beitrag von Philipp Thié angestellt. Bei der ökonomischen Zwangslage vieler Prostituierten, so argumentiert der Autor, handele es sich grundsätzlich um ein kapitalistisches Machtverhältnis wie jedes andere: „Es gibt einen Zwang zur Prostitution genau in dem Maße, wie es einen Zwang zum Jura-studium oder zum Bäckerhandwerk gibt“, schreibt Thié. Alle darüber hinaus gehenden Verletzungen, die gehäuft im Bereich der illegalen Migration und des Rotlichtmilieus auftauchen, seien bereits durch das Kernstrafrecht fassbar. Der Skandal ist die Ausbeutung, argumentiert Thié – und kritisiert, dass das deutsche Recht diesen nur dann für relevant erachte, „wenn es um Sex geht.“ Aber geben die notleidende Thekenkraft oder der miserabel bezahlte Bäckerlehrling mit ihrer Arbeitskraft tatsächlich soviel von sich her wie eine ausgebeutete Prostituierte?

Dass jedenfalls mit der strafrechtlichen „Regulierung“ der Sexarbeit zahlreiche sachfremde und alles andere als frauenfreundliche Motive verfolgt werden, wird in dem Band in äußerst lesenswerter Weise analysiert. Der Tatbestand des Menschenhandels etwa enthalte „keine Tathandlung, sondern beschreibt nur, dass sich jemand strafbar macht, der eine ausländische Person in unbestimmter Weise dazu bringt, in einem in der BRD sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu arbeiten“, erläutert Thié. „Im Grunde geht es hier nicht um Rechtsgüterschutz, sondern um eine Form der Migrationskontrolle.“

Daneben zeigt Nora Markard auf, wie sich in internationalen Abkommen gegen Menschenmuggel und -handel nicht nur Migrationspolitik, sondern auch Geschlechterstereotypen niederschlagen. Frauen würden in der Rhetorik internationaler Abkommen regelmäßig mit Kindern zusammengefasst („women and children“) und lediglich als passiv betrachtet. „Weibliche Migrationswünsche und bewusst gewählte Sexarbeit im Rahmen verfügbarer Handlungsoptionen“ würden ignoriert, so Markard. „Frauen werden gehandelt, Männer migrieren“, fasst Sarah Krieg, die in Berlin derzeit zur Frage „Ist Menschenhandel ein ‚Frauenthema?‘“ promoviert, diese auch von ihr kritisierte Sichtweise vieler Normen zusammen.

Philipp Thié (Hg.), Menschen Handel: Wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird, 2008, 286 S., € 20,00.

Ron Steinke promoviert in Hamburg.